

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gotha

über das Recht auf Einsicht in die Wählerverzeichnisse

für die Wahlen der Mitglieder der Ortsteilräte in den Ortsteilen Boilstädt, Siebleben, Sundhausen und Uelleben der Stadt Gotha am 26. Mai 2024

1. Die Wählerverzeichnisse für die Wahlen der Mitglieder der Ortsteilräte in den Ortsteilen

Boilstädt, Siebleben, Sundhausen und Uelleben

der Stadt Gotha werden in der Zeit vom **06. bis 10. Mai 2024 (20. bis 16. Tag vor der Wahl)** während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag	von 09:00 bis 18:00 Uhr
Dienstag	von 09:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	von 09:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag	von 09:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	von 09:00 bis 18:00 Uhr

im Wahlbüro, Stadtverwaltung Gotha, "Heinrich Heine Bibliothek", Friedrichstraße 2 - 4, Hanns-Cibulka-Saal (Eingang Philosophenweg), 99867 Gotha

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme wird durch ein Bildschirmgerät ermöglicht.

2. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der **Zeit vom 06. bis 10. Mai 2024 (20. bis 16. Tag vor der Wahl)** Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Stadtverwaltung Gotha, Bürgerbüro, Neues Rathaus, Ekhofplatz 24, in 99867 Gotha schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.
3. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Wahlscheine und Briefwahlunterlagen werden bei der Wahl der Mitglieder der Ortsteilräte in den Ortsteilen nicht ausgegeben.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **05. Mai 2024** (21. Tag vor der Wahl) eine Einladung/Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4. Das Recht der Stadtverwaltung Gotha eine offensichtliche Unrichtigkeit oder die Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses von Amts wegen zu berichtigen bleibt hiervon unberührt (§ 11 Abs. 2 ThürKWO).
5. Wird den rechtzeitig erhobenen Einwendungen stattgegeben oder das Wählerverzeichnis entsprechend § 11 Abs. 2 ThürKWO berichtigt, erhält der Wahlberechtigte zum Nachweis der Eintragung in das Wählerverzeichnis eine Einladung/Wahlbenachrichtigung. Wird den Einwendungen nicht stattgegeben, teilt dies die Stadtverwaltung Gotha demjenigen der die Einwendungen erhoben hat und dem Betroffenen in einer schriftlichen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen, Entscheidung mit.
6. Änderungen nach Abschluss des Wählerverzeichnisses am **24. Mai 2024, 18:00 Uhr** für den jeweiligen Ortsteil, wie Nachträge, Streichungen und sonstige Berichtigungen, können nicht mehr vorgenommen werden.

Gotha, den 22. April 2024

gez. Langenhan
Wahlleiter Stadt Gotha